

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2512/J-NR/2014 betreffend Teilnahme am Religionsunterricht der Syrisch-orthodoxen Kirche in Österreich, die die Abg. Dr. Walter Rosenkranz, Kolleginnen und Kollegen am 24. September 2014 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 5 sowie zu Fragen 11 bis 15, 20 und 21:

In der auf Grundlage des Bildungsdokumentationsgesetzes durchgeführten Bildungsdokumentation ist das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler kein zentrales Erhebungsmerkmal, sodass keine Daten über das Religionsbekenntnis der Schülerinnen und Schüler von den Schulen an die zentralen Evidenzen übermittelt werden und daher in Folge keine entsprechenden Statistiken existieren. Mit der Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes BGBl. I Nr. 24/2008 wurde auch das Merkmal betreffend die Teilnahme am Religionsunterricht (ohne konfessionelle Zuordnung) aus dem Katalog der von den Schulen zu meldenden Erhebungsmerkmale entfernt. Zur Abmeldung vom Religionsunterricht als höchstpersönlichem Recht liegen daher zentral keine Informationen vor.

Da im Hinblick auf die gegebene Dezentralisierung im Schulwesen die gegenständlichen Fragen im Wirkungsbereich der einzelnen Schulstandorte angesiedelt sind und eine exakte und lückenlose Beantwortung der Fragestellungen zuvor die Durchführung einer umfangreichen Erhebung über die Schulbehörden des Bundes an allen Pflichtschulen des Regelschulwesen voraussetzt, darf um Verständnis ersucht werden, dass auch im Hinblick auf den gegebenen Zeitrahmen eine Beantwortung entsprechend der Fragestellungen nicht möglich ist.

Zu Fragen 6 bis 10 sowie zu Fragen 16 bis 19, 22 und 23:

Hinsichtlich der weiterführenden Schulen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 5 sowie zu Fragen 11 bis 15, 20 und 21 verwiesen. Aus den sog. Lehrfächerverteilungen, die lehrkräftebezogene und unterrichtsbezogene Daten zu den Bundesschulen enthalten, sind Auswertungen zum Religionsunterricht im Schuljahr 2013/14 möglich, wobei darauf hinzuweisen ist, dass bezüglich des Religionsunterrichtes auch die Teilnahme von Konfessionslosen oder von Kindern und Jugendlichen, die einer staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnissgemeinschaft angehören, in Frage kommt, sodass ein Rückschluss auf die Konfessionsangehörigkeit der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht möglich ist, zumal deren jeweilige Konfession auch nicht Bestandteil der Lehrfächerverteilungen ist.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht				
SJ	Gegenstand	AHS	BMHS	BAKIP
2013/14	Religion syrisch	109	6	-

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass BMS und BHS sehr oft in einem Gebäude, sprich in einem Schulstandort organisiert sind und es daher häufig vorkommt, dass schulartenübergreifender Religionsunterricht stattfindet, was auf Grund identer Lehrpläne inhaltlich und organisatorisch, sowie aus der Sicht des Ressourceneinsatzes sinnvoll ist. Eine getrennte Darstellung dieser beiden Schulbereiche hat daher wenig Aussagekraft. Unter Hinweis auf § 7a Religionsunterrichtsgesetz kann ein Religionsunterricht je Klasse, klassenübergreifend, schulstufenübergreifend oder schulstandortübergreifend erfolgen. Der Politische Bezirk ist für Bundeschulen kein relevantes Darstellungskriterium, sodass eine Beantwortung nicht möglich ist. Angemerkt wird weiters, dass die Akademien für Sozialarbeit nicht mehr bestehen.

Zu Fragen 24 und 25:

Dazu wird sinngemäß auf die Ausführungen zu Fragen 1 bis 5 sowie zu Fragen 11 bis 15, 20 und 21 verwiesen. Die Daten stehen daher in der angefragten Form nicht zentral zur Verfügung.

Zu Frage 26:

Zur Abmeldung vom bzw. Anmeldung zum Religionsunterricht als höchstpersönlichem Recht der Schülerinnen und Schüler liegen dem Bundesministerium für Bildung und Frauen hinsichtlich der nachgefragten Zeitreihe aus den vorstehend genannten Gründen zentral keine Informationen vor.

Wien, 20. November 2014
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	sLE6tEbHB2N1NavSSC7aPZmFb0ICRIT64cXbAR1Ve1Clj7SMbmcpiYDY1JtmRNWbQOint3ejwzj4WDEq9L8BNozTVr4Ap/XPHK1DSr9V6h4GHMXqxGfbgGb3JGjO-wUGTSy5DOT1jXcmIrlDpkB1Q1UELw+rS8DBUjURYME26WIA6voZHRC7zj5vhUhwuFCQcw4G9HgMmDq60N9lOaskwcKll0NWFQrustDW7PyLDLwsUylgCV-xnVLD3zJ/oVRINQoCtjq3CTNXH2PXsZgxraer2ycxZ+SsSmX/RTCoehWO5Vur2mwB2OIJvwAvclsYxBm5k73JRacasXdKg==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-21T11:20:28+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	